
Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁰:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die am 11. November 2010 in Irak erzielte Einigung über die Bildung einer Regierung der nationalen Partnerschaft.

Der Rat begrüßt den alle Seiten einschließenden politischen Prozess und das repräsentative Ergebnis und ermutigt die politischen Führer Iraks, mit erneutem Engagement die nationale Aussöhnung anzustreben.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.“

Auf seiner 6450. Sitzung am 15. Dezember 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 9. Dezember 2010 an den Generalsekretär (S/2010/621)

sicherstellt, dass Irak seinen Verpflichtungen nach Ziffer 21 der Resolution 1483 (2003) auch künftig nachkommt, und ersucht die Regierung ferner, dem Sicherheitsrat spätestens

vorgesehenen Regelungen ein weiteres und letztes Mal um sechs Monate bis zum 30. Juni 2011 verlängern wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so schnell wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterleiten und der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beifügen würden.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Irak,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 26. Februar 2010³⁵⁶, in der die Fortschritte Iraks bei der Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverpflichtungen begrüßt wurden,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 innehatte,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 18. Januar 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵⁷, in dem bestätigt wird, dass die Regierung Iraks das internationale Nichtverbreitungsregime unterstützt, die Abrüstungsverträge und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte einhält, entschlossen ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Schritte zur Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsnormen zu unternehmen, und sich außerdem verpflichtet hat, den Sicherheitsrat, die Internationale Atomenergie-Organisation und die anderen zuständigen Stellen über die Fortschritte zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Maßnahmen im Einklang mit den verfassungsmäßigen und gesetzgeberischen Verfahren der Regierung und unter Einhaltung der internationalen Normen und Verpflichtungen erzielt hat,

sowie unter Begrüßung des Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. März 2010 an den Generalsekretär³⁵⁸, in dem festgestellt wird, dass Irak bei der Durchführung seines umfassenden Sicherheitsabkommens³⁵⁹ mit der Organisation hervorragend zusammenarbeitet, und ausgehend von dem Beschluss der Regierung Iraks, ab dem 17. Februar 2010 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen³⁴⁷ bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vorläufig anzuwenden,

ferner begrüßend, dass Irak dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁶⁰ beigetreten ist und am 12. Februar 2009 dessen einhundertsechszwanzigster Vertragsstaat wurde,

es begrüßend, dass Irak am 11. August 2010 als einhunderteinunddreißigster Staat den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper³⁴⁸ unterzeichnet hat,

sowie begrüßend, dass Irak 2008 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet hat, das dem Parlament derzeit ebenso wie der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklear-

³⁵⁶ S/PRST/2010/5.

³⁵⁷ S/2010/37, Anlage.

³⁵⁸ S/2010/150, Anlage.

³⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 872, Nr. 12529.

³⁶⁰ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.